

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 Bechhofen "Sondergebiet PV-Anlage" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Stadt Abenberg hat mit Stadtratsbeschluss vom 27.11.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 Bechhofen "Sondergebiet PV-Anlage" mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet der bisherigen Sandabbau- und Deponiefläche nordwestlich von Bechhofen (Fl.Nr. 1330 und Tfl. 1163/2 der Gemarkung Aurau) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Abenberg (Rathaus, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, Bauverwaltung, 1. Stock) zu den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

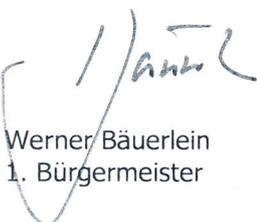
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Abenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

91183 Abenberg, den 07.02.2018


Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister



Angeheftet am:	08.02.18
Abgenommen am:	
Handzeichen:	